



### **Vereinbarung zwischen**

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen  
(DRV Oldenburg-Bremen)  
vertreten durch

Christian Wolff, Stellvertretender Geschäftsführer DRV Oldenburg-Bremen

und

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.  
- Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner -  
(VDBW e.V.)  
vertreten durch

Dr. Wolfgang Panter, Präsident des VDBW  
Frau Dr. Bettina Stein, Vorsitzende VDBW Landesverband Bremen  
Herrn Dr. Uwe Gerecke, Vorsitzender VDBW Landesverband Niedersachsen

### **zur Einbindung von Betriebs- und Werksärzten in den Rehabilitationsprozess der DRV Oldenburg-Bremen**

#### **Präambel**

Die medizinische Rehabilitation folgt dem Lebensweltansatz der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Für die gesetzliche Rentenversicherung steht daher im Vordergrund ihrer rehabilitativen Bemühungen der Erhalt der Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten nach dem Rehabilitationsverständnis des Lebenswelt-Ansatzes „Beruf bzw. Arbeit“.

Betriebsärztinnen und -ärzte kennen die Arbeitsplätze, deren Bedingungen, Besonderheiten und Gefährdungen und die individuelle Gesundheitsproblematik der Versicherten. Durch ihre Kenntnis des beruflichen Umfeldes und der individuellen Gesundheitsproblematik des Versicherten kommt ihnen bei der Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen und der Verzahnung mit Präventionsmaßnahmen eine wichtige Bedeutung zu. Sie können wesentlich zur Früherkennung von Teilhabebedarf und zur Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsleistungen beitragen.

## § 1 Ziel der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsziel ist, den Betriebsarzt in seiner Bedeutung für die Umsetzung von Präventionsleistungen und die Einleitung und Durchführung medizinischer und/oder beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen durch die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen zu stärken, um dadurch die Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit des Rehabilitationsprozesses zu erhöhen.
- (2) Hierzu sollen
  - der Informationsstand des Betriebsarztes über die Rehabilitation und die verschiedenen Leistungsarten verbessert werden,
  - die Einleitung eines Reha-Verfahrens durch den Betriebsarzt angestrebt werden, wenn bei bedrohter Erwerbsfähigkeit des Mitarbeiters ein Reha-Bedarf vermutet wird,
  - eine Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität des Reha-Verfahrens durch einen intensiveren Informationsfluss aller am Verfahren Beteiligter erreicht werden, insbesondere durch eine bereits im Antragsverfahren erfolgende Beschreibung der Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes (Anforderungsprofil),
  - durch den Betriebsarzt die Rückkehr des Patienten und die kontinuierliche Begleitung an den Arbeitsplatz mitorganisiert werden.
- (3) Gemeinsames Ziel des Betriebsarztes und der DRV Oldenburg-Bremen ist, die Umsetzung verhältnispräventiver Aspekte von Präventionsleistungen zu verbessern. Des Weiteren soll der betroffene Mitarbeiter zum optimalen Zeitpunkt die passende Rehabilitationsleistung in der passenden Einrichtung erhalten. Die Reha-Einrichtung soll in die Lage versetzt werden, eine den Erfordernissen des Arbeitsplatzes und den Möglichkeiten des Mitarbeiters entsprechende zielgenaue Rehabilitation unter Verzahnung mit beruflicher Rehabilitation durchzuführen. Dadurch sollen Schnittstellenprobleme verringert werden, um weitere Arbeitsunfähigkeitszeiten zu vermeiden und somit zum Arbeitsplatzzerhalt beizutragen.

## § 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung setzt die nach § 13 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX i.V.m. § 2 Abs. 1 der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Kooperation“ vom 22.03.2004 bestehende Verpflichtung um, die Betriebsärzte sowohl bei der Einleitung als auch bei der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe zu beteiligen.
- (2) Ziel der Leistungen zur Teilhabe ist es, bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit diese wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen oder deren wesentliche Verschlechterung abzuwenden; bei einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit soll eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden. Dabei ist oberstes Ziel der Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. die Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.
- (3) Deshalb streben die DRV Oldenburg-Bremen und der VDBW eine möglichst hohe Beteiligung von Betriebsärzten in Bremen und Niedersachsen an dieser Vereinbarung an.



### **§ 3 Leistungen der Betriebsärzte**

Betriebsärzte unterstützen die DRV Oldenburg-Bremen wie folgt:

1. Kooperation bei der Umsetzung von Präventionsleistungen
2. Durchführung eines Abgleichs von Anforderungsprofil und Fähigkeitsprofil zur frühzeitigen Erkennung und Identifikation eines Mitarbeiterbedarfs an Leistungen zur Teilhabe.
3. Wenn Anforderungs- und Fähigkeitsprofil abweichen, erfolgt ggf.
  - a. die Einleitung betrieblicher Maßnahmen
  - b. die Anforderung von Unterstützung durch die Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation ([www.reha-servicestellen-nds.de](http://www.reha-servicestellen-nds.de)), den Firmenservice ([Firmenservice@drv-oldenburg-bremen.de](mailto:Firmenservice@drv-oldenburg-bremen.de)) oder das Integrationsamt
  - c. das Erstellen des ärztlichen Befundberichts und
  - d. die Einleitung des Antragsverfahrens zur medizinischen Rehabilitation und/oder zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
4. Unterstützung der DRV Oldenburg-Bremen und der von ihr belegten Reha-Einrichtungen bei der Festlegung von Reha-Zielen und Empfehlungen zu Reha-Maßnahmen. Dies erfolgt bei Zustimmung des Mitarbeiters durch die Übermittlung von Informationen zu den Arbeitsplatzbelastungen (z.B. das Anforderungsprofil, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes des Patienten) sowie ggf. die Untersuchungsbefunde, Ergebnisse und Beurteilungen von speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.
5. Beratung mit der Reha-Einrichtung während der laufenden Maßnahme hinsichtlich betrieblicher Eingliederungsmöglichkeiten (z.B. Möglichkeiten zur Veränderung von Arbeitsabläufen, Einsatz zusätzlicher technischer Hilfsmittel, innerbetrieblicher Umsetzung etc.)
6. In Fällen der Nr. 2 ein betriebsärztliches Gespräch mit dem von der Rehabilitationsmaßnahme zurückkehrenden Patienten. Besprechung der Vorgehensweise bei der Rückkehr in den Arbeitsprozess auf der Basis der Aussagen des Entlassungsberichtes. Dokumentation des Gespräches und der evtl. getroffenen Maßnahmen und Übersendung des Dokumentationsbogens an die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen.
7. Organisation des betrieblichen Eingliederungsmanagements durch frühzeitige Erarbeitung eines Eingliederungsplans unter Einbindung der Beteiligten im Sinne des § 84 Abs. 2 SGB IX.
8. In den Fällen der Nr. 2 eine betriebsärztliche Begleitung des Patienten während der Wiedereingliederung.

### **§ 4 Leistungen der DRV Oldenburg-Bremen**

Die DRV Oldenburg-Bremen verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Die DRV Oldenburg-Bremen wird den Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Befundberichts (vgl. § 3 Nr. 3) schnellstmöglich bearbeiten und über ihn entscheiden.



2. Über das Ergebnis der Entscheidung wird - bei Einverständnis des Versicherten - der Betriebsarzt informiert. Diese Information beinhaltet auch die Angabe der vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtung und im Ablehnungsfall die Übermittlung der Ablehnungsgründe.
3. Für evtl. weitere Abstimmungen stehen der Sozialmedizinische Dienst, die Referatsleitung Teilhabe und der Reha-Fachberatungsdienst zur Verfügung, insbesondere im Fall des § 3 Nr. 6 bis 8.
4. Die DRV Oldenburg-Bremen wirkt darauf hin, dass die Entlassungsmitteilung aus der Maßnahme dem Versicherten ausgehändigt wird. Der ausführliche Entlassungsbericht wird bei - Einverständnis des Versicherten - dem Betriebsarzt zeitnah übersandt.

### **§ 5 Vergütung der Leistungen**

Die Leistungen des Betriebsarztes können nach der beigefügten Gebührenordnung (s. Anlage) vergütet werden.

### **§ 6 Ergänzende Vereinbarungen**

- (1) Betriebsarzt im Sinne dieser Vereinbarung setzt voraus, dass eine arbeitsmedizinische Qualifikation (Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin) vorhanden ist.
- (2) Die DRV Oldenburg-Bremen stellt für Betriebsärzte bei Bedarf geeignete Informationsmaterialien zur Verfügung und organisiert gemeinsam mit dem VDBW Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Handlungsbedarf besteht immer dann, wenn bei einem Abgleich von betrieblichen Anforderungen und individuellem Gesundheitszustand eine Diskrepanz auftritt, die nicht durch innerbetriebliche Maßnahmen wie Modifizierung der Arbeitsanforderungen bzw. Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz oder eine Optimierung der bisherigen Therapie gelöst werden kann.
- (4) Die vorhandenen Organisationsstrukturen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Gesundheitswesens sollen für diese Zusammenarbeit genutzt werden. Die Entwicklung von Strukturen und Instrumenten zur frühzeitigen Feststellung eines Rehabilitationsbedarfs sowie Einleitung von Leistungen zur Teilhabe in Kooperation mit allen Beteiligten wird ausdrücklich gefördert.
- (5) Soweit Strukturen im Sinne von Abs. 4, z.B. in Kleinbetrieben nicht vorhanden sind, kommt der Kooperation zwischen behandelnden Ärzten und Betriebsärzten bei der Einleitung von Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben eine besondere Bedeutung zu. Es soll eine enge Abstimmung zwischen Betriebsarzt und behandelndem Arzt erfolgen.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten bzw. von Sozialdaten einzuhalten. Personenbezogene Daten und Sozialdaten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden.



- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten, insbesondere Daten der Teilnehmer, der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Parteien nicht zu verwerfen und zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieser Informationen beschränkt.

### § 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Vertragslaufzeit, Kündigung


- (1) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen wirtschaftlich nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Lücken der Vereinbarung sind durch Regelungen auszufüllen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt beim Vertragsabschluss bedacht hätten (analoge Vertragsauslegung).
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung einer dieser Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für sonstige Erklärungen der Vertragspartner, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen keine.
- (4) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Ab dem 01.01.2016 beträgt die Kündigungsfrist drei Monate jeweils bis zum letzten Kalendertag des Monats.
- (5) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn einer der Vertragsparteien seine Hauptleistungspflicht nicht erfüllt. Schadensersatzansprüche hierbei bleiben unberührt.

Oldenburg, den 12.02.15   
 Christian Wolff  
 Stellvertretender Geschäftsführer Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Christian Wolff  
 Stv. Geschäftsführer  
 Deutsche Rentenversicherung  
 Oldenburg-Bremen  
 Huntestraße 11, 26135 Oldenburg

Karlsruhe, den 17.11.14   
 Dr. med. Wolfgang Panter  
 Präsident Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW)

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.  
 - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner -  
 Friedrich-Eberle-Str. 4 a  
 76227 Karlsruhe

Bremen, den 23.1.15   
 Dr. med. Bettina Stein  
 Vorsitzende VDBW Landesverband Bremen

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.  
 - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner -  
 Friedrich-Eberle-Str. 4 a  
 76227 Karlsruhe

Hannover, den 27.01.15   
 Dr. med. Uwe Gerecke  
 Vorsitzender VDBW Landesverband Niedersachsen

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.  
 - Berufsverband Deutscher Arbeitsmediziner -  
 Friedrich-Eberle-Str. 4 a  
 76227 Karlsruhe